



Satzung des Vereins „Hundesportverein Mainz-Laubenheim e.V.“

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: Hundesportverein Mainz-Laubenheim e.V.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Sitz des Vereins ist Mainz-Laubenheim

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Hundesportverein Mainz-Laubenheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- (1) Die Förderung der Körperlichen Ertüchtigung des Menschen durch Leistungs- und Breitensport mit dem Hund.
- (2) Die Förderung der Hundesport reibenden Jugend.
- (3) Die Förderung der Ausbildung von Gebrauchshunden für Leistungsprüfungen.
- (4) Die Vertretung der Interessen der im Landesverband zusammengeschlossen Vereine beim Deutschen Hundesportverband.
- (5) Die Vertretung der hundesportlichen Belange der angeschlossenen Vereine gegenüber Landesbehörden und Organisationen auf Landesebene.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verein dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Vereinszwecke unterstützen will.
- (2) Minderjährige bedürfen zum Betritt der schriftlichen Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (3) Das Beitrittsgesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der unverzüglich über Aufnahme oder Anlehnung entscheidet, ohne zur Bekanntgabe von Gründen verpflichtet zu sein.

§4 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

a) Durch Tod.

b) durch freiwilligen Austritt

er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und ist dem Vorstand mindestens bis zum 1.10. vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.

c) durch Ausschluss, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Verstoß gegen die Satzung, groben Verstoß gegen Beschlüsse der Organe, grob ungebührliches Verhalten oder sonstige vereinsschädigendes Benehmen). Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt außerdem, wenn das Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag nach Ablauf von sechs Monaten des folgenden Kalenderjahres nicht bezahlt hat, vorausgesetzt, dass es mit Einschreibebrief auf diese Folge hingewiesen worden ist.

(3) Im Falle des Absatzes 2 erlischt die Mitgliedschaft automatisch nach Ablauf eines Monats nach Aufgabe des Einschreibebriefes die der Deutschen Bundespost. Durch Vorstandsbeschluss kann im Falle des Absatzes 2 auf die rückständigen Mitgliedsbeiträge und sonstigen Forderungen verzichtet werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Zweckes und Aufgaben des Vereins Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereins sowie durch die von ihnen für bestimmte Aufgaben eingesetzte Personen, und auf Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen.
- (2) Jedes volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung aktives und passives Wahlrecht und das Recht, Anträge zu stellen und über gestellte Anträge abzustimmen.
- (3) Das Recht, schriftlich oder mündlich beim Vorstand Beschwerden vorzubringen, haben auch Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt sind.
- (4) In Angelegenheiten, die ein Mitglied selbst betreffen, ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt.
- (5) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt zum Verein die Satzung an und verpflichtet sich, diese sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
- (6) Jedes Mitglied bemüht sich nach Möglichkeit, Zweck, Aufgabe und Wohl des Vereins zu unterstützen und durch tätige Mitarbeit zu fördern.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied zahlt von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbetrag.
- (2) Bei Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe zu entrichten.
- (3) Mitglieder, die aktiv am Übungsbetrieb teilnehmen, zahlen darüber hinaus den vom Vorstand festgesetzten Beitrag zu den Kosten des Übungsmaterials (sog. "Hetzgeld")

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus.

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Schriftführer
- dem 2. Schriftführer
- dem 1. Kassierer
- dem 2. Kassierer
- dem 1. Übungswart und
- dem 2. Übungswart

(2) Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem an

- der 1. Platzwart
- der 2. Platzwart
- der 1. Maschinenwart
- der 2. Maschinenwart
- der Zeugwart, sowie
- drei Beisitzer

Bei Bedarf kann der erweiterte Vorstand ergänzt werden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in nicht-geheimer Wahl gewählt. Bei mehreren Bewerbern für ein Amt findet geheime Wahl statt.

(4) Wiederwahl ist zulässig.

§9 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig, regelmäßig eine Woche vor der Sitzung, eingeladen waren.

(2) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen und vom Schriftführer zu unterzeichnen

(3) Auf Antrag von fünf Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes muss der Vorsitzende eine Vorstandssitzung anberaumen.

(4) Fällt ein Vorstandsmitglied weg, so kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

(5) Jede Anschaffung von Material, Gerät, Einrichtungsgegenständen u.s.w., sowie das Mieten von Sachen oder die Pacht von Grundstücken bedarf eines förmlichen Vorstandsbeschlusses. Dies gilt nicht für Dinge des laufenden Bedarfs von geringem Wert (Papier, Porto, Reinigungsmittel u.s.w.).

§10 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

§11 Rechnungsprüfung

(1) Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres (= Kalenderjahres) sind der Jahresabschluss und die Buchführung des abgelaufenen Geschäftsjahres von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen zu prüfen. Die Rechnungsprüfer können darüber hinaus während des Geschäftsjahres unvermutete Revision vornehmen.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen zur Prüfung vorzulegen und auf Anfrage ergänzende Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl eines Rechnungsprüfers ist zulässig.

§12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt, oder wenn ein Viertel (25%) der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen berufen.

- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende; auf Beschluss der Mitgliederversammlung führt statt dessen ein aus ihrer Mitte dazu gewähltes Mitglied den Vorsitz.

§13 Aufgabe der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- Die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - Die Entscheidung über Beschwerden gegen Vorstandsmitglieder und ihre Amtsenthebung aus wichtigen Grund,
 - die Entgegennahme der Geschäftsberichte, der Rechnungslegung und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - die Wahl und Entlastung zweier Rechnungsprüfer,
 - die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und
 - die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung beim 2. Vorsitzenden, einzureichen.

§ 14 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind nur Tagesordnungspunkte.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, bei Wahlen das Los.

(4) Stellvertretung eines Mitgliedes ist unzulässig.

(5) Über den wesentlichen Ablauf der Mitgliederversammlung, die Anträge, Beschlüsse usw. führt der Schriftführer Protokoll. Es ist von ihm und den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Zu einem Beschluss, durch den der Verein aufgelöst werden soll, ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Ein bei der eventuellen Auflösung des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten noch vorhandenes Vereinsvermögen wird zur zweckgebundenen Verwendung für einen sozialen Zweck der Stadt Mainz zur Verfügung gestellt.

Die vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) am 07. Mai 1993 angenommen.

Der Verein wurde im August 1976 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.